



*Heimatgeschichte
(er) leben.*

**Satzung der
Gesellschaft für
Heimatgeschichte
Kastel e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Heimatgeschichte Kastel e.V.“

1. Der Sitz des Vereins ist in Wiesbaden im Stadtteil Mainz-Kastel, in der Geschäftsstelle im Museum Castellum, Redit, Kasteler Museumsufer.
2. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden.
3. Er besitzt die steuerliche Gemeinnützigkeit.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Stärkung der Heimatpflege und Heimatkunde und der die Heimatgeschichte von Mainz-Kastel betreffenden Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Mittel, die aus der Vermögensverwaltung stammen (z. B. Mietzins aus der dem Verein zu Eigentum gehörenden Immobilie „Bastion von Schönborn“ oder Museumsgut, soweit es im Eigentum des Vereins steht).

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Ausnahmen von dem Mindestalter kann der Vorstand in besonderen Fällen beschließen.
2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zur Ernennung als Ehrenmitglieder vorschlagen. Ehrenmitglieder oder sonstige Mitglieder mit Vereins-Ehrentiteln sind nicht Organe des Vereins (siehe § 7 der Satzung).
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei eingeschränkter Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für das betreffende Mitglied.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu erteilen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Datenschutz und Datenverarbeitung
Sämtliche vom Antragssteller übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Verein unter Einhaltung der auf die Mitgliedschaft anwendbaren Datenschutzbestimmungen be- und verarbeitet. Die Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten etc. werden vom Verein in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung der Mitgliedschaft jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung ist Art. 6 DSGVO. Der Verein ist berechtigt, die Daten an von ihm mit der Durchführung der Mitgliedschaft beauftragte Auftragsverarbeiter weiterzugeben, soweit dies notwendig ist,

damit die getroffene Vereinbarung zur Mitgliedschaft erfüllt werden kann.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung dem säumigen Mitglied bekannt gemacht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer. Diese vier Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu sieben Beisitzern.
3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der Erste Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Zeichnungsbefugt sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Erste Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer

Ab der Mitgliederversammlung des Jahres 2020 werden die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann durch den Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung berufen werden. Hierbei ist dann das Vorstandsamt durch Beschluss der Versammlung zu bestätigen.

§ 11

Sitzungen und Tätigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung. Er tritt mindestens drei Mal im Jahr zusammen.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Erste Vorsitzende, im Vertretungsfall der Stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Schriftführer unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.

Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.

Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 12

Trajanus-Kreis

1. Die Mitglieder des Trajanus-Kreises werden vom Vorstand zu Senatoren berufen. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft für Heimatgeschichte Kastel e.V. sein und haben die Aufgabe, die Gesellschaft ideell und materiell wirksam zu unterstützen. Sie können sich eine Geschäftsordnung und sonstige Richtlinien ihrer Tätigkeit zum weiteren Aufbau und zur Förderung der Gesellschaft geben.
2. Die Senatoren des Trajanus-Kreises wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher und dessen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit des Stellvertreters beträgt in der ersten Amtsperiode nur zwei Jahre, so dass eine Kontinuität in dem Kreis sichergestellt ist. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen kann der Vorsitzende der Gesellschaft nicht zum Sprecher oder Stellvertreter gewählt werden.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, als Jahreshauptversammlung statt. Die ordnungsgemäße Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail an alle Mitglieder durch den Ersten Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied an die letzte dem Verein bekannte Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen, müssen bis zum 31. Januar des ablaufenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge aus der Versammlung sind möglich. Zu ihrer Behandlung ist eine Zweidrittelmehrheit einer Abstimmung der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes geschäftsfähige Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 5.1 Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- 5.2 Vorstellung des Jahresabschlusses und des Kassenberichtes,
- 5.3 Bericht der Kassenprüfer,
- 5.4 Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- 5.5 Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- 5.6 Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen,
- 5.7 Erledigung eingebrachter Anträge,
- 5.8 die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 5.9 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- 5.10 Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- 5.11 Entscheidung über Widersprüche gegen die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Sechstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die

Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Sofern ein Antrag auf geheime Wahl aus der Versammlung gestellt wird, kann der Versammlungsleiter (Wahlleiter) darüber abstimmen lassen, ob diesem Antrag Folge geleistet werden soll.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer zu führen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassen- und Rechnungswesen

Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Geschäftsführer verantwortlich.

1. Die zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigten Geldmittel sollen verzinslich angelegt werden.

2. Der Geschäftsführer ist für die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben, die Erstellung des Kassenberichtes und die Ermittlung des Geldvermögens am Ende des Geschäftsjahres verantwortlich.

§ 17

Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung sollen die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zunächst dem Vorstand Bericht erstatten. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt (§ 10 Abs. 1). Die Wiederwahl ist möglich.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 18

Öffentlichkeitsarbeit / Arbeitsgruppen

1. Der Verein betreibt eine eigene Internetseite und veröffentlicht nach Bedarf eine Vereinsbroschüre. Die Internetseite wird von einer oder mehreren Personen verwaltet, gestaltet und inhaltlich gepflegt. Gleiches gilt für die Vereinsbroschüre. Veröffentlichungen unterliegen dem Pressegesetz. Verantwortlich für die Inhalte ist immer der geschäftsführende Vorstand. Auch hier gelten die Bestimmungen der DSGVO.
2. Arbeitsgruppen für die Erreichung der einzelnen Vereinszwecke werden durch den Vorstand eingesetzt. Ihre Mitglieder müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein. Mitglieder können mehreren Arbeitsgruppen angehören.

§ 19

Änderung des Satzungszwecks

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 19 Abs. 1).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gelten nachfolgende Regelungen:
 - a) Das Vermögen des Vereins fällt je zur Hälfte an die Landeshauptstadt Mainz und die Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt durch die Liquidatoren. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere für den weiteren Erhalt des Museum Castellum zu verwenden.
 - b) Lehnt eine der beiden Landeshauptstädte den hälftigen Vermögensanfall ab, fällt diese Hälfte des Vermögens

unter den gleichen Voraussetzungen zusätzlich der anderen Landeshauptstadt zu, die auch diese Vermögenshälfte jeweils unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere für den Erhalt des Museum Castellum zu verwenden hat.

- c) Lehnen beide Landeshauptstädte den Vermögensanfall ab, ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken für Kastel zu verwenden. Beschlüsse der Liquidatoren über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Bereits mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung ist die Satzung vereinsintern gültig und bindend.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Mainz-Kastel, 13. Mai 2019

Änderung der nachstehenden Paragraphen gemäß Beschluss der
Jahreshauptversammlung vom 13. Mai 2019

§en 1, 2.4, 3.2.,3.3., 3.5., 4.2., 4.3., 8, 10, 11,

§en 13 und 14 wurden zusammengefasst, daher Verschiebung
der bisherigen Nummerierung

§en 15.1., 15.2., 15.4., 15.6., 16, 17, 18, 19, 20.1., 20.2., 20.3.,
21

Eintragung der Satzungsänderung durch das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Wiesbaden am 27.08.2019